

Satzung Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Blaustein

Diese Satzung wurde wegen der besseren Lesbarkeit in der weiblichen Form verfasst. Sie gilt gleichermaßen für Frauen, Männer und diverse Personen.

Präambel

Der Grundkonsens der Partei Bündnis 90/Die Grünen gilt auch für den Ortsverband Blaustein; er ist Inhalt und Ziel seiner politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverband führt den Namen Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Blaustein.
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Blaustein; sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Blaustein.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede werden, die keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wählervereinigung angehört und sich zu dem Grundkonsens der Partei bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand.
Widerspricht der Vorstand des Ortsverbands der Aufnahme, so hat die Antragstellerin das Recht, die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes anzurufen, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Partei oder eine konkurrierende Wählervereinigung, durch Ausschluss oder Tod.
4. Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Begründung gegenüber dem Orts- oder Kreisvorstand seinen Austritt erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist sofort wirksam.
5. Die Mitgliedschaft besteht am Wohnort (Hauptwohnsitz).
6. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Dem Mitglied ist dabei rechtliches Gehör zu gewähren.

Über den Ausschluss entscheidet das Kreisschiedsgericht; sofern dieses nicht vorhanden ist, entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung von Bündnis 90/Die Grünen zu beteiligen, sich satzungsgemäß an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen und über die Arbeit des Orts- und Kreisverbands informiert zu werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die grundsätzlichen Ziele der Partei zu unterstützen.
3. Zu seinen Verpflichtungen gehört es auch, den Beitrag regelmäßig und vollständig zu entrichten.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes oder die Hälfte des Ortsvorstands dies beantragen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von sieben Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen; antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
3. Anträge, die später gestellt werden, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens zehn Kalendertage vorher – bei besonderer Dringlichkeit, die begründet werden muss: mindestens sieben Kalendertage - mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden ist und mindestens ein Fünftel der Mitglieder und davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so hat der Vorstand binnen drei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, bei der die Anwesenheit von einem

Fünftel der Mitglieder und/oder zwei Vorstandsmitgliedern nicht mehr erforderlich ist.

5. Von der angegebenen Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abweichen.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand, der aus vier Personen besteht.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung des Ortsverbands; Ziffer 7 Satz 1 findet Anwendung.
10. Über Mitgliederversammlungen ist ein zumindest stichwortartiges und Ergebnis-Protokoll zu führen; es ist von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

Zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Sie üben die Funktion einer Vorsitzenden und deren Stellvertreterin aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Amt der Vorsitzenden auch mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden besetzt werden (s. Protokollnotiz 2).

Zwei Beisitzerinnen

2. Die beiden Vorstandsvorsitzenden vertreten den Ortsverband nach außen. Sie handeln dabei auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die für sie bindend sind.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung kann für jedes einzelne Vorstandsmitglied eine Abwahl durchführen. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen drei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen. Er ist zu einer solchen Einladung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbands beantragt wird. Bei dieser Mitglieder-

versammlung ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder nicht mehr erforderlich.

5. Eine einmalige Wiederwahl ist für jedes einzelne Vorstandsamt möglich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
6. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich; er bedarf der Schriftform.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2024 beschlossen und ersetzt eventuelle frühere Satzungen. Sie tritt sofort in Kraft.

Protokollnotizen

1. Sofern in dieser Satzung von Schriftform die Rede ist, ist diese auch durch eine Nachricht in Form einer E-Mail gewahrt, nicht dagegen durch Versenden einer Nachricht eines Messenger-Dienstes wie z.B. Whatsapp, Signal und andere.
2. Die Mitgliederversammlung vom 29.10.2024 hat beschlossen, dass § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung Anwendung findet.

Blaustein, den 29.10.2024

Simone Aigle

Tim Pietzcker

(Vorstandsvorsitzende)